

**Gesetz über den Beitritt des Landes
Niedersachsen
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land
Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der
Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in
Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur
Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung**

vom 10. September 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 66)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/7917 - Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7917)	3
Drs. 19/8241 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung zu Drs. 19/7917	16
Drs. 19/8300 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/7917 und 19/8241	17
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 10.09.2025 (70. Sitzung, Seite 5828)	18

B. Gesetzesfassung

Gesetz über den Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 10.09.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 66)	19
Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages vom 19.03.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 24)	25

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (74. Sitzung am 22.08.2025) - öffentlicher Teil -	44
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (62. Sitzung am 03.09.2025)	50

Gesetzentwurf

Hannover, den 30.07.2025

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Lies

Entwurf

Gesetz

über den Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Artikel 1

(1) Dem am 6. Mai 2025 unterzeichneten Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag und die Beitrittserklärung werden nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Beitritt zu dem Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs**

Gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Verträge des Landes, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, der Zustimmung des Landtages.

Dazu zählt auch der Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem bestehenden Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, der am 8. April 2025 vom Kabinett zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Landtag zur Unterrichtung vorgelegt wurde. Die Unterzeichnung durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung erfolgte am 6. Mai 2025.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Zustimmung des Landtages zum Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem in Rede stehenden Staatsvertrag in Gesetzesform erteilt.

Darüber hinaus werden Regelungen zu Veröffentlichung, zum Inkrafttreten und zur Bekanntmachung getroffen.

Der Berufsstand der Patentanwaltschaft ist in Deutschland in der Patentanwaltskammer als bundesunmittelbarer Körperschaft öffentlichen Rechts organisiert. Die Patentanwaltskammer hat ihren Sitz in München, wo sich auch der Sitz des Deutschen Patent- und Markenamtes und das Europäische Patentamt befinden und mit 2 293 mehr als die Hälfte der aktuell (Stand 7. Januar 2025, alle folgenden Zahlen beziehen sich auf diesen Stichtag) bundesweiten 4 321 Patentanwältinnen und Patentanwälte ihren Sitz haben.

Aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Bereich der berufsständischen Versorgung ist die Einrichtung eines Versorgungswerks auf Bundesebene nicht möglich. Gleichwohl liegt es im Interesse der Patentanwaltskammer und ihrer Mitglieder eine möglichst bundeseinheitliche Versorgungslage für alle Patentanwältinnen und Patentanwälte zu gewährleisten.

Bereits mit Beschluss vom 11. Juli 2005 haben sich die Mitglieder der Kammerversammlung der Patentanwaltskammer insgesamt für eine Einbeziehung in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausgesprochen. Daraufhin öffnete der bayerische Gesetzgeber 2006 das Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgungswerk zunächst für die Patentanwaltschaft mit Sitz in Bayern auf Basis einer Pflichtmitgliedschaft. Ende 2012 haben der Freistaat Bayern und das Land Nordrhein-Westfalen (665 Patentanwältinnen und Patentanwälte) einen Staatsvertrag über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung geschlossen. Dieser enthält in Artikel 8 eine Öffnungsklausel, die den Beitritt weiterer Länder ermöglicht.

Von dieser Möglichkeit haben im Jahr 2015 die Freie und Hansestadt Hamburg (119 Mitglieder), im Jahr 2019 das Land Rheinland-Pfalz (80 Mitglieder) und im Jahr 2022 das Land Hessen (204 Mitglieder) Gebrauch gemacht, sodass bis heute insgesamt 3 361 (78 Prozent) Patentanwältinnen und Patentanwälten der Zugang zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ermöglicht wurde.

Bereits im Jahr 2014 hat die Patentanwaltskammer erstmalig um Einbeziehung der aktuell 99 niedersächsischen Patentanwältinnen und Patentanwälte in die Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ersucht und dieses Anliegen regelmäßig bekräftigt.

Unterstützung erfährt das Anliegen auch durch die zuletzt im November 2024 beteiligten Verbände, wie dem Bundesverband Deutscher Patentanwälte e. V., der VPP - Vereinigung von Fachleuten des gewerblichen Rechtsschutzes - sowie dem Patentanwaltsverein Niedersachsen-Bremen e. V., die sich sämtlich für die Einbeziehung der Patentanwältinnen und Patentanwälte mit Kanzleisitz in Niedersachsen in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung aussprachen.

Aus dem Beitritt ergibt sich nach dem Inkrafttreten für zukünftig zur Patentanwaltschaft zuzulassende Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren

Kanzleisitz in Niedersachsen haben, im Grundsatz eine Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. Keine Pflichtmitgliedschaft ergibt sich für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages in Niedersachsen zum Übernahmestand gehören, also für den Personenkreis, der derzeit der Patentanwaltschaft mit Kanzleisitz in Niedersachsen angehört. Auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten werden diese jedoch unter der Voraussetzung, dass das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde und keine Berufsunfähigkeit vorliegt, zur Pflichtmitgliedschaft zugelassen. Es besteht für diesen Personenkreis somit eine Wahlfreiheit. Insofern ergibt sich für diejenigen Patentanwältinnen und Patentanwälte, die bereits ihren Kanzleisitz in Niedersachsen haben, keine zwingende Änderung ihrer Versorgung, aber die Möglichkeit eines Beitritts zum berufsständischen Versorgungswerk. Zukünftige Patentanwältinnen und Patentanwälte, die ihren Kanzleisitz in Niedersachsen begründen wollen, finden die gleichen Bedingungen vor wie die Mehrheit der Berufsangehörigen und der Angehörigen anderer freier Berufe.

Ziel des Anschlusses der niedersächsischen Patentanwaltschaft an die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist es, eine einheitliche Versorgungslage für die gesamte Berufsgruppe der Patentanwältinnen und Patentanwälte zu schaffen und deren Möglichkeiten zur Vertretung ihrer berufsspezifischen Interessen innerhalb des Versorgungswerks zu stärken. Zur Erreichung dieses Zieles wurde der Beitritt unter der Voraussetzung der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages erklärt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Beitritt zum Staatsvertrag sowie das Zustimmungsgesetz sind notwendig und hinsichtlich der Zweckerreichung ohne gleichwertige Alternative. Finanzfolgen für Land, Kommunen oder andere Träger öffentlicher Verwaltung entstehen absehbar nicht.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf hat diesbezüglich keine direkten Auswirkungen.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Belastende Auswirkungen auf den Haushalt des Landes ergeben sich aufgrund des Beitritts zum Staatsvertrag sowie des Gesetzesentwurfs nicht.

V. Ergebnisse des Digitalchecks

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Digitalisierung

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Absatz 1 dient der Erfüllung der in Artikel 35 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 41 der Niedersächsischen Verfassung normierten Zustimmung in Gesetzesform. Mit der Beitrittserklärung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung werden Rechte und Pflichten der Patentanwaltschaft mit Sitz in Niedersachsen begründet.

Absatz 2 enthält die Transformationsklausel.

Absatz 3 regelt, wo und dass der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, bekannt zu machen ist. Er dient der Erfüllung der Anforderungen, die sich aus Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 des in Rede stehenden Staatsvertrages ergeben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Staatsvertrag**zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer,
die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben,
zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten
durch den Finanzminister,
und der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten
durch den Staatsminister des Innern,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Mitgliedschaft**

Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer sind, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungswerk), sofern die Satzung des Versorgungswerks keine abweichende Regelung trifft.

Artikel 2**Anwendbare Vorschriften**

(1) ¹Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Artikel 1 bis 26, 28 bis 32 und 38 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG – (GVBl 2008 S. 371, BayRS 763-1-1) und die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung in den jeweils geltenden Fassungen in Nordrhein-Westfalen entsprechend. ²Für das Verwaltungsverfahren einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens ist das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerks entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Satzung des Versorgungswerks Rechtswirkungen an die Einrichtung eines Kanzleisitzes in Bayern bei Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die in Artikel 1 genannten Mitglieder der Patentanwaltskammer aus der Einrichtung eines Kanzleisitzes in Nordrhein-Westfalen.

(3) ¹Das Versorgungswerk hat das Recht, die von ihm erlassenen Verwaltungsakte in Nordrhein-Westfalen zu vollstrecken. ²Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3**Übernahmebestand**

(1) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags die Voraussetzungen des Artikel 1 erfüllen (Übernahmebestand), gelten ergänzend zu den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die Absätze 2 bis 5.

(2) ¹Personen des Übernahmebestands sind von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gestellt werden. ³Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags.

(3) ¹Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Pflichtbeitrag nur der Grundbeitrag zu entrichten. ²Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(4) Wird nach Absatz 3 der Grundbeitrag gewählt, so ist § 33 Abs. 5 Satz 1 der Satzung nicht anzuwenden.

(5) ¹Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf diejenigen Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder des Versorgungswerks waren. ²Für Mitglieder des Übernahmebestands, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt haben, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 4

Aufsicht

(1) ¹Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk wird im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und Versorgungsberechtigten aus Nordrhein-Westfalen berührt sein können. ²Das Versorgungswerk leitet dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

(2) Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats des Versorgungswerks einzuladen.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerks.

Artikel 5

Vermögensanlage

Das Vermögen des Versorgungswerks, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus Nordrhein-Westfalen am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerks in Nordrhein-Westfalen angelegt werden.

Artikel 6

Auskunftspflichten

Die Patentanwaltskammer übermittelt dem Versorgungswerk Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Nordrhein-Westfalen (§ 26 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)).

Artikel 7

Kündigung des Staatsvertrags

(1) ¹Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. ²Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Land Nordrhein-Westfalen den Staatsvertrag zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres kündigen, wenn die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gegenüber der beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung wesentlich geändert werden. ⁴Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe des Versorgungswerks (Versorgungsauftrag), zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerks nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) ¹Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Nordrhein-Westfalen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger die Versorgungsverhältnisse der in Nordrhein-Westfalen beruflich tätigen Mitglieder sowie derjenigen in Nordrhein-Westfalen wohnhaften Versorgungsempfänger, die auf Grund dieses Staatsvertrags Mitglieder des Versorgungswerks geworden waren. ²Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) ¹Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. ²Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. ³Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. ⁴Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes des Versorgungswerks aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. ⁵Bei der Verteilung des Vermögens sind die in Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 5 in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegten Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) ¹Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der aufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. ²Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt.

Artikel 8

Beitritt anderer Länder

(1) ¹Andere Länder können diesem Staatsvertrag beitreten. ²Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. ³Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Bayerische Staatsministerium des Innern das Land Nordrhein-Westfalen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt beigetretenen Länder.

(2) ¹Die Regelungen des Staatsvertrags treten für das beitretende Land am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Beitrittserklärung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern folgt. ²Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern folgt.

(3) ¹Mit dem Inkrafttreten der Regelungen dieses Staatsvertrags nach Absatz 2 werden vorbehaltlich des Artikels 3 die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz in dem beitretenden Land eingerichtet haben, Pflichtmitglieder des Versorgungswerks, sofern die Satzung des Versorgungswerks keine abweichende Regelung trifft. ²Die Regelungen dieses Staatsvertrags gelten für das beitretende Land sowie die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die in diesem Land ihren Kanzleisitz eingerichtet haben, mit der Maßgabe, dass das beitretende Land jeweils an die Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen tritt. ³Soweit Regelungen dieses Staatsvertrags an den Zeitpunkt seines Inkrafttretens anknüpfen, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 2. ⁴An die Stelle des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen tritt das in der Beitrittserklärung benannte Ministerium.

(4) ¹Dieser Staatsvertrag sowie der Tag des Inkrafttretens für das beitretende Land sind entsprechend den Vorschriften des beitretenden Landes bekanntzumachen. ²Artikel 9 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Satzung des Versorgungswerks in der bei Inkrafttreten der Regelungen dieses Staatsvertrags nach Absatz 2 geltenden Fassung sowie Satzungsänderungen sind in dem

in der Beitrittserklärung benannten Publikationsorgan des beitretenden Landes bekanntzumachen. ⁴Für die Bekanntmachung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt Artikel 9 Abs. 4 entsprechend, wobei an die Stelle der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die in der Beitrittserklärung benannte Stelle tritt.

Artikel 9

Inkrafttreten des Staatsvertrags, Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. ²Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

(2) ¹Der Erste und Zweite Teil des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. ²Änderungen der in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen werden ebenfalls im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

(3) ¹Die Satzung des Versorgungswerks ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. ²Änderungen der Satzung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

(4) ¹Die Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. ²Die Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen durch das Versorgungswerk.

Düsseldorf, den 31. Dezember 2012

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

München, den 1. Dezember 2012

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern

Joachim Herrmann

Begründung:**I. Allgemeines:**

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag werden die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die natürliche Personen sind und einen Kanzleisitz im Land Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungswerk) einbezogen. Damit wird dem entsprechenden Wunsch der Mitglieder der Patentanwaltskammer Rechnung getragen, durch Anschluss an ein bestehendes Versorgungswerk eine breitere Mitgliederbasis für die solidarische berufsständische Versorgung zu schaffen und sich für die Geschäftsführung der gemeinsamen Versorgungseinrichtung der Verwaltungserfahrung der Bayerischen Versorgungskammer zu bedienen.

Zurzeit sind in Deutschland über 3.000 Patentanwälte zugelassen. Sie sind Pflichtmitglieder der Patentanwaltskammer, einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

Ebenfalls in München haben ihren Sitz das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) und das Europäische Patentamt (EPA). Da deshalb die mit Abstand größte Zahl der Patentanwälte ihren Kanzleisitz in Bayern hat, wurde auch in Bayern begonnen, für die Patentanwälte eine eigene Versorgung aufzubauen. Wegen der geringen Anzahl wurde für diesen Freien Beruf kein eigenes Versorgungswerk gewünscht, vielmehr wurde 2006 die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung auf der Basis einer Pflichtmitgliedschaft auch für die Patentanwälte geöffnet.

Es ist die Absicht der Patentanwaltskammer, möglichst allen Patentanwälten in Deutschland den Zugang zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zu verschaffen. Dieses Ziel gilt vordringlich für die Bundesländer mit einer größeren Zahl von Patentanwälten – vor allem also Nordrhein-Westfalen mit ungefähr 450 Patentanwälten.

Mit Beschluss der Kammerversammlung der Patentanwaltskammer vom 11. Juli 2005 haben sich die Mitglieder mit einer deutlichen Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Einbeziehung in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausgesprochen. Der Beschluss umfasst auch die Einbeziehung der Patentanwälte aus anderen Bundesländern im Wege von Staatsverträgen.

Die Patentanwaltskammer hat sich deshalb im Sommer 2008 an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Einbeziehung der Patentanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung gewandt. Diesen Wunsch des Berufsstandes haben die Landesregierungen Nordrhein-Westfalens und Bayerns mit dem vorliegenden Staatsvertrag aufgegriffen. Der Verwaltungsrat des Versorgungswerks hat dem Beitritt zugestimmt.

Der Staatsvertrag bildet die landesgesetzliche Grundlage für die Anwendbarkeit einheitlichen Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrechts auch für die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks. Diese sind über die Vertretung der bundesweit tätigen Patentanwaltskammer an der Selbstverwaltung der Anstalt anteilmäßig beteiligt; dem Land Nordrhein-Westfalen ist Beteiligung an der Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk eingeräumt.

Mit der Beitrittsklausel in Artikel 8 wird für andere Länder eine Möglichkeit eröffnet, dem Staatsvertrag zu den für die Patentanwälte in Nordrhein-Westfalen geltenden Bedingungen beizutreten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Artikel 1 regelt die Mitgliedschaft für die in Nordrhein-Westfalen beruflich ansässigen Mitglieder des Berufsstandes der Patentanwälte.

Die Vorschrift bezieht alle berufsfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, die natürliche Personen sind und ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, in die Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk ein.

Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft und Befreiungsrechte bestimmen sich nach der Satzung des Versorgungswerks sowie – für den Übernahmebestand – nach Artikel 3 Abs. 2 dieses Staatsvertrags.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung enthält die neben dem Staatsvertrag anzuwendenden Gesetzesvorschriften.

Rechte und Pflichten der nordrhein-westfälischen Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten leiten sich wie in Bayern allein aus dem bayerischen Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung her. Das gleiche gilt für das Verwaltungsverfahren. Nur dieser Staatsvertrag kann Ausnahmefälle regeln (Absätze 1 und 2).

Durch die Verweisung in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags gelten alle die Versorgungsanstalt betreffenden Vorschriften des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – insbesondere die anstaltsinternen Zuständigkeitsnormen, die Ermächtigungen zum Satzungserlass, die Vorschriften über die Rechts- und Versicherungsaufsicht und die das Versorgungsverhältnis gestaltenden Regelungen – sowie die Satzung des Versorgungswerks im Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Der Staatsvertrag trifft hierzu die erforderlichen landesspezifischen Sonderregelungen. Zugleich wird damit sichergestellt, dass die Rechtsstellung der Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern sowie der Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern einerseits und der Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz im Land Nordrhein-Westfalen andererseits identisch ist.

Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 legt im Interesse der Rechtsklarheit fest, dass das am Anstaltssitz geltende bayerische Verwaltungsverfahrensrecht auch gegenüber nordrhein-westfälischen Mitgliedern Anwendung findet. Die Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrens soll die verwaltungstechnischen Abläufe bei dem für mehrere Bundesländer zuständigen Versorgungswerk erleichtern. Entsprechendes gilt hinsichtlich des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens.

Artikel 2 Abs. 2 ist die Konsequenz der Ableitung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk aus der Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen.

Das Versorgungswerk soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zur Beitreibung von Geldforderungen in Nordrhein-Westfalen die Aufgaben der Vollstreckungsbehörden wahrnehmen können (Absatz 3). Das Versorgungswerk hat als öffentlich-rechtliche Anstalt das Recht, die Vollstreckungsklausel anzubringen (Artikel 27 VersoG). Artikel 2 Abs. 3 des Staatsvertrags erstreckt dieses Recht auf den Tätigkeitsbereich Nordrhein-Westfalen. Für die Vollstreckung selbst ist nordrhein-westfälisches Recht maßgebend.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift legt fest, dass für Personen, die bereits beim In-Kraft-Treten des Staatsvertrags die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft erfüllen, abweichende Regelungen gelten. Hierdurch wird einerseits der Übernahmebestand an Mitgliedern eindeutig festgelegt. Auf der anderen Seite können individuelle Versorgungslösungen berücksichtigt werden.

Absatz 1 legt fest, dass diejenigen Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrags Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen sind, dem Übernahmebestand angehören und dass für diesen Personenkreis die Sonderregelungen der Absätze 2 bis 5 gelten.

Der Übernahmebestand wird grundsätzlich von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen, behält aber die Möglichkeit, auf Antrag die Pflichtmitgliedschaft zu begründen, soweit keine Berufsunfähigkeit vorliegt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet ist (Absatz 2 Satz 1). Dieses Sonderrecht für den Übernahmebestand kann jedoch, um den Übergangszeitraum angemessen einzugrenzen, nur binnen Jahresfrist nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrags in Anspruch genommen werden (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3 ermöglicht es den beitretenden Mitgliedern des Übernahmebestands, zu einem ermäßigten Pflichtbeitrag (Grundbeitrag in Höhe von 2/10 des jeweiligen Höchstbeitrags nach Satzung des Versorgungswerks) Mitglied des Versorgungswerks zu werden; mit Rücksicht auf bereits bestehende Absicherungen wird damit der Zugang zum Versorgungswerk erleichtert.

Zur notwendigen Risikobegrenzung schließt Absatz 4 erhöhte, von der Mitgliedergemeinschaft zu tragende Solidarleistungen bei Berufsunfähigkeit aus, wenn das Mitglied des Übernahmebestands nur den Grundbeitrag zahlt.

Für Personen, die schon vor In-Kraft-Treten des Staatsvertrags Mitglieder des Versorgungswerks waren, entfällt die Notwendigkeit von Übergangsregelungen (Absatz 5).

Zu Artikel 4:

Das Versorgungswerk untersteht der Rechtsaufsicht des Freistaats Bayern. Falls Belange der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten aus Nordrhein-Westfalen berührt sind, ist das Benehmen mit der in Nordrhein-Westfalen zuständigen Behörde, dem Finanzministerium, herzustellen, welches auch Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Verwaltungsrats des Versorgungswerks hat. Die Versicherungsaufsicht übt der Freistaat Bayern allein aus.

Da das Versorgungswerk als Versorgungseinrichtung bayerischen Rechts errichtet ist und ihre Geschäftsführung einer bayerischen Staatsbehörde übertragen ist, liegen die aufsichtsrechtlichen Befugnisse beim zuständigen Ministerium des Freistaats Bayern (vgl. Artikel 18 Abs. 1 VersoG). Nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ist das Land Nordrhein-Westfalen an der Ausübung der Aufsichtsfunktion zu beteiligen; diesem Erfordernis ist durch Herstellung des Benehmens mit der zuständigen nordrhein-westfälischen Aufsichtsbehörde entsprochen. Mit dem Recht auf Mitwirkung ist das Recht auf Information über wesentliche Vorgänge sowie das Recht auf Teilnahme an Gremiumssitzungen notwendig verbunden.

Die notwendig einheitliche Ausgestaltung des materiellen Versorgungsrechts mit einheitlicher Bestandsführung erfordert die Verbindlichkeit einheitlicher versicherungsaufsichtsrechtlicher Bestimmungen, die für eine bayerische Einrichtung nur die des bayerischen Landesrechts sein können (Absatz 3). Dementsprechend obliegt die Versicherungsaufsicht, wie bei allen länderübergreifend tätigen bayerischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, ungeteilt dem Bayerischen Staatsministerium des Innern. Eine Mitwirkung des zuständigen nordrhein-westfälischen Ministeriums bei einer notwendigen Vermögensauseinandersetzung ist gleichwohl sichergestellt (Artikel 7 Abs. 4 Satz 2).

Zu Artikel 5:

Soweit länderspezifische Vermögensanlagen getätigt werden, soll ein dem Beitragsaufkommen entsprechender Anteil in Nordrhein-Westfalen angelegt werden. Bei länderübergreifender Zusammenarbeit ist es Übung, das regionale Beitragsaufkommen in der Regel proportional zum Beitragsaufkommen in den beteiligten Bundesländern anzulegen. Die gesetzlichen Anlagegrundsätze größtmöglicher Sicherheit und Rentabilität sowie angemessener Mischung und Streuung beanspruchen allerdings zum Schutz der Belange der Mitglieder vorrangige Beachtung; die Ausgestaltung als Sollvorschrift eröffnet hierfür den erforderlichen, an den Marktverhältnissen zu orientierenden Spielraum.

Zu Artikel 6:

Die Bestimmung bildet die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verpflichtung der Patentanwaltskammer, die zur Erfassung der nordrhein-westfälischen Pflichtmitglieder erforderlichen Daten an das Versorgungswerk zu übermitteln.

Zu Artikel 7:

Die vertragschließenden Länder können den Vertrag ohne Angabe von Gründen kündigen. Normalerweise ist eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten, da der Übergang des nordrhein-westfälischen Bestandes auf einen neuen Rechtsträger (Absatz 2) und die Vermögensauseinandersetzung (Absatz 3) eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs bedürfen. Für die Anfangsphase des Zusam-

menschlusses ist der Bestand des Staatsvertrags zur Sicherstellung eines ungestörten kontinuierlichen Aufbaus der aus den Beiträgen zu bildenden Rückstellungen im Interesse sowohl der vertragsschließenden Länder wie der nordrhein-westfälischen Mitglieder für einen Zeitraum von 10 Jahren gesichert.

Werden durch Änderungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen auch für das Land Nordrhein-Westfalen geltende wesensbestimmende Komponenten der Regelungen über das Versorgungswerk verändert, so soll das Land Nordrhein-Westfalen – über das Änderungsvorhaben frühzeitig informiert – aktuell prüfen und entscheiden können, ob die weitere Einbeziehung seiner Bürger in die bayerische Versorgungseinrichtung ihm noch verantwortbar erscheint. Für diese besondere Konstellation steht dem Land Nordrhein-Westfalen deshalb ein kurzfristiges außerordentliches Kündigungsrecht zur Verfügung (Absatz 1 Sätze 3 und 4).

Im Fall einer Kündigung oder Auflösung wird das angesammelte Vermögen nach versicherungsmathematischen Prinzipien auf die entsprechenden Teilbestände aufgeteilt (Absätze 2 und 3). Durch Eintritt eines Rechtsnachfolgers in die Rechte und Pflichten des Versorgungswerks bleibt im Fall der Kündigung der Rechtsstand der nordrhein-westfälischen Mitglieder gewahrt (Absatz 2). Dem steht die Verpflichtung des Versorgungswerks gegenüber, das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu errechnende anteilige Vermögen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Einzelheiten dieser Vermögensauseinandersetzung (Absatz 3) entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen, die im Rahmen der schon bisher bestehenden Staatsverträge vereinbart wurden.

Die Auseinandersetzung des Vermögens muss vom Bayerischen Staatsministerium des Innern als Versicherungsaufsicht im Einvernehmen mit dem in Nordrhein-Westfalen zuständigen Ministerium genehmigt werden (Absatz 4).

Zu Artikel 8:

Die Beitrittsklausel ermöglicht anderen Ländern den Beitritt zum Staatsvertrag zu den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bedingungen. Dies ist auch für Nordrhein-Westfalen von Vorteil, da insbesondere fixe Verwaltungskosten auf mehrere Mitglieder verteilt werden könnten.

Die Beitrittserklärung ist gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abzugeben. Sie entfaltet Wirkung ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zugang der Beitrittserklärung folgt oder – falls das Recht des beitretenden Landes ein Ratifikationsverfahren oder eine vergleichbare Zustimmung des Parlaments verlangt – am ersten Tag des Monats, der auf den Zugang der Anzeige erfolgt, dass die Ratifikation oder vergleichbare Zustimmung erfolgt ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird ein Beitritt immer nur zum Beginn eines Kalendermonats wirksam.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die notwendigen Klarstellungen für den Vollzug des Staatsvertrags in dem beitretenden Land und für die dort erforderlichen Veröffentlichungen von Teilen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung des Versorgungswerks.

Zu Artikel 9:

Der Staatsvertrag soll nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden am ersten Tag des Folgemonats in Kraft treten (Absatz 1).

Das Versorgungswerk hat das bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen und die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sowie spätere Änderungen in Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen (Absätze 2 und 3). Im Hinblick auf die durch den Staatsvertrag begründete unmittelbare normative Geltung von Teilen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen sowie der Satzung des Versorgungswerks im Land Nordrhein-Westfalen ist deren Veröffentlichung in den amtlichen Verkündungsblättern des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Gleiches gilt für Änderungen der relevanten Bestimmungen.

**Beitritt
des Landes Niedersachsen
zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die
Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen
eingerrichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**

Das Land Niedersachsen tritt dem am 1. und 31. Dezember 2012 unterzeichneten und am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Bekanntmachung vom 6. Mai 2013 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt, GVBl. S. 316; Bekanntmachung vom 19. März 2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, GV. NRW. S. 143) gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Staatsvertrages bei.

Der Beitritt erfolgt vorbehaltlich der noch erforderlichen Zustimmung des Niedersächsischen Landtages.

Gemäß Artikel 8 Abs. 3 Satz 4 des Staatsvertrages tritt an die Stelle des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 des Staatsvertrages werden die Satzung des Versorgungswerks in der bei Inkrafttreten der Regelungen des Staatsvertrages für das Land Niedersachsen geltenden Fassung sowie anschließende Satzungsänderungen im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 4 des Staatsvertrages tritt an die Stelle der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Niedersächsische Staatskanzlei.

Hannover, den 06.05.2025

Für das Land Niedersachsen

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung



Beschlussempfehlung

Hannover, den 03.09.2025

Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7917

Berichterstattung: Abg. Christoph Bratmann (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/7917 unverändert anzunehmen.

Stefan Klein
Vorsitzender

(Verteilt am 03.09.2025)

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7917

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung - Drs. 19/8241

Berichterstattung: Abg. Christoph Bratmann (SPD)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/8241 einstimmig, das Gesetz über den Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem „Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung“ unverändert anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich diesem Votum - ebenfalls einstimmig - angeschlossen.

Mitglieder aller Fraktionen begrüßten den Beitritt des Landes Niedersachsen, der Gegenstand des Zustimmungsgesetzesentwurfs ist, zu dem genannten Staatsvertrag. Eine Vertreterin der CDU-Fraktion hob während der Beratungen im federführenden Ausschuss zudem insbesondere die durch den Beitritt bewirkte Stärkung der berufsständischen Versorgung hervor.

Wir kommen nun zu:

Tagesordnungspunkt 16:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7917 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung - Drs. 19/8241 - schriftlicher Bericht - 19/8300

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Im Ältestenrat waren sich die Fraktionen einig, dass über diesen Punkt ohne Besprechung abgestimmt wird. - Ich höre keinen Widerspruch und lasse daher gleich abstimmen.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung unverändert annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das ist einstimmig. Ich bitte um die Gegenprobe. - Niemand. Wer möchte sich enthalten? - Niemand. Der Beschlussempfehlung wurde hiermit gefolgt.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 15. September 2025

Nummer 66

Gesetz
über den Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz
in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung

Vom 10. September 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 6. Mai 2025 unterzeichneten Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag und die Beitrittserklärung werden nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Beitritt zu dem Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. September 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

**Beitritt
des Landes Niedersachsen
zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patenankammer, die ihren Kanzleisitz
in Nordrhein-Westfaleneingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung**

Das Land Niedersachsen tritt dem am 1. und 31. Dezember 2012 unterzeichneten und am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patenankammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Bekanntmachung vom 6. Mai 2013 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt, GVBl. S. 316; Bekanntmachung vom 19. März 2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, GV. NRW. S. 143) gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Staatsvertrages bei.

Der Beitritt erfolgt vorbehaltlich der noch erforderlichen Zustimmung des Niedersächsischen Landtages.

Gemäß Artikel 8 Abs. 3 Satz 4 des Staatsvertrages tritt an die Stelle des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalens das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 des Staatsvertrages werden die Satzung des Versorgungswerks in der bei Inkrafttreten der Regelung des Staatsvertrages für das Land Niedersachsen geltenden Fassung sowie anschließende Satzungsänderungen im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 4 des Staatsvertrages tritt an die Stelle der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Niedersächsische Staatskanzlei.

Hannover, den 6. Mai 2025

Für das Land Niedersachsen

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Olaf L i e s

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer,
die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben,
zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten
durch den Finanzminister,
und der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten
durch den Staatsminister des Innern,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Mitgliedschaft

Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer sind, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungswerk), sofern die Satzung des Versorgungswerks keine abweichende Regelung trifft.

Artikel 2

Anwendbare Vorschriften

(1) ¹Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Artikel 1 bis 26, 28 bis 32 und 38 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG – (GVBl. 2008 S. 371, BayRS 763-1-1) und die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung in den jeweils geltenden Fassungen in Nordrhein-Westfalen entsprechend. ²Für das Verwaltungsverfahren einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens ist das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerks entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Satzung des Versorgungswerks Rechtswirkungen an die Einrichtung eines Kanzleisitzes in Bayern bei Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die in Artikel 1 genannten Mitglieder der Patentanwaltskammer aus der Einrichtung eines Kanzleisitzes in Nordrhein-Westfalen.

(3) ¹Das Versorgungswerk hat das Recht, die von ihm erlassenen Verwaltungsakte in Nordrhein-Westfalen zu vollstrecken. ²Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

Übernahmebestand

(1) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags die Voraussetzungen des Artikel 1 erfüllen (Übernahmebestand), gelten ergänzend zu den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die Absätze 2 bis 5.

(2) ¹Personen des Übernahmebestands sind von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gestellt werden. ³Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags.

(3) ¹Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Pflichtbeitrag nur der Grundbeitrag zu entrichten. ²Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(4) Wird nach Absatz 3 der Grundbeitrag gewählt, so ist § 33 Abs. 5 Satz 1 der Satzung nicht anzuwenden.

(5) ¹Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf diejenigen Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder des Versorgungswerks waren. ²Für Mitglieder des Übernahmebestands, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt haben, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 4

Aufsicht

(1) ¹Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk wird im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und Versorgungsberechtigten aus Nordrhein-Westfalen berührt sein können. ²Das Versorgungswerk leitet dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

(2) Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats des Versorgungswerks einzuladen.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes des Versorgungswerks.

Artikel 5

Vermögensanlage

Das Vermögen des Versorgungswerks, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus Nordrhein-Westfalen am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerks in Nordrhein-Westfalen angelegt werden.

Artikel 6

Auskunftspflichten

Die Patentanwaltskammer übermittelt dem Versorgungswerk Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Nordrhein-Westfalen (§ 26 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)).

Artikel 7

Kündigung des Staatsvertrags

(1) ¹Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. ²Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Land Nordrhein-Westfalen den Staatsvertrag zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres kündigen, wenn die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gegenüber der beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung wesentlich geändert werden. ⁴Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe des Versorgungswerks (Versorgungsauftrag), zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerks nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) ¹Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Nordrhein-Westfalen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger die Versorgungsverhältnisse der in Nordrhein-Westfalen beruflich tätigen Mitglieder sowie derjenigen in Nordrhein-Westfalen wohnhaften Versorgungsempfänger, die auf Grund dieses Staatsvertrags Mitglieder des Versorgungswerks geworden waren. ²Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) ¹Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. ²Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. ³Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. ⁴Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes des Versorgungswerks aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. ⁵Bei der Verteilung des Vermögens sind die in Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 5 in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegten Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) ¹Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der aufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. ²Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt.

Artikel 8

Beitritt anderer Länder

(1) ¹Andere Länder können diesem Staatsvertrag beitreten. ²Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. ³Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Bayerische Staatsministerium des Innern das Land Nordrhein-Westfalen sowie die bis zu diesem Zeitpunkt beigetretenen Länder.

(2) ¹Die Regelungen des Staatsvertrags treten für das beitretende Land am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Beitrittserklärung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern folgt. ²Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern folgt.

(3) ¹Mit dem Inkrafttreten der Regelungen dieses Staatsvertrags nach Absatz 2 werden vorbehaltlich des Artikels 3 die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz in dem beitretenden Land eingerichtet haben, Pflichtmitglieder des Versorgungswerks, sofern die Satzung des Versorgungswerks keine abweichende Regelung trifft. ²Die Regelungen dieses Staatsvertrags gelten für das beitretende Land sowie die Mitglieder der Patentanwaltskammer, die in diesem Land ihren Kanzleisitz eingerichtet haben, mit der Maßgabe, dass das beitretende Land jeweils an die Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen tritt. ³Soweit Regelungen dieses Staatsvertrags an den Zeitpunkt seines Inkrafttretens anknüpfen, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 2. ⁴An die Stelle des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen tritt das in der Beitrittserklärung benannte Ministerium.

(4) ¹Dieser Staatsvertrag sowie der Tag des Inkrafttretens für das beitretende Land sind entsprechend den Vorschriften des beitretenden Landes bekanntzumachen. ²Artikel 9 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Satzung des Versorgungswerks in der bei Inkrafttreten der Regelungen dieses Staatsvertrags nach Absatz 2 geltenden Fassung sowie Satzungsänderungen sind in dem in der Beitrittserklärung benannten Publikationsorgan des beitretenden Landes bekanntzumachen. ⁴Für die Bekanntmachung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt Artikel 9 Abs. 4 entsprechend, wobei an die Stelle der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die in der Beitrittserklärung benannte Stelle tritt.

Artikel 9

Inkrafttreten des Staatsvertrags,
Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. ²Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

(2) ¹Der Erste und Zweite Teil des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. ²Änderungen der in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen werden ebenfalls im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

(3) ¹Die Satzung des Versorgungswerks ist in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. ²Änderungen der Satzung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

(4) ¹Die Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. ²Die Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen durch das Versorgungswerk.

Düsseldorf, den 31. Dezember 2012

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

München, den 1. Dezember 2012

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern

Joachim Hermann



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 20. März 2026

Nummer 24

B e k a n n t m a c h u n g
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitritts des Landes Niedersachsen
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer,
die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben,
zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung*)

Nach Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 10. September 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 66) wird bekannt gemacht, dass der Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag nach dessen Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 19. März 2026

Niedersächsische Staatskanzlei

D o o d s

Staatssekretär

*) Im **Anhang** wird gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung der Erste und Zweite Teil des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitritts Niedersachsens und dem damit verbundenen Inkrafttreten des Staatsvertrages in Niedersachsen geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag bekannt gemacht.

**Anlage zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer,
die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben,
zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
dem das Land Niedersachsen beigetreten ist
(Gesetz vom 10. September 2025, Nds. GVBl. 2025 Nr. 66)**

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 2, Artikel 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, dem das Land Niedersachsen beigetreten ist (Gesetz vom 10. September 2025, Nds. GVBl. 2025 Nr. 66), nachfolgend das bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen mit seinem Ersten und Zweiten Teil in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags im Land Niedersachsen geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag bekannt:

Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I),
das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327)
geändert worden ist

– Auszug –

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Rechtsform, Sitz, Geltungsbereich, Verordnungsermächtigung

¹Bei der Bayerischen Versicherungskammer-Versorgung (Versorgungskammer) bestehen folgende rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Versorgungsanstalten):

1. die Bayerische Ärzteversorgung,
2. die Bayerische Apothekerversorgung,
3. die Bayerische Architektenversorgung,
4. die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung,
5. die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
6. der Bayerische Versorgungsverband,
7. die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks.

²Ihr Sitz wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) bestimmt.

Art. 2 Organe

¹Organe jeder Versorgungsanstalt sind

1. der bei dieser gebildete Verwaltungsrat,
2. die Versorgungskammer.

²Der Verwaltungsrat kann sich in der Satzung den Namen „Landesausschuss“ geben.

Art. 3 Verwaltungsrat

(1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung vorgeschlagen und durch das Staatsministerium berufen; ihre Zahl bestimmt die Satzung. ²Das Staatsministerium ist an den Vorschlag gebunden, soweit er nicht gegen Gesetz oder Satzung verstößt. ³Die Amtsdauer beträgt mindestens drei und höchstens sechs Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Die Satzung kann vorsehen, dass der Verwaltungsrat über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, seine Aufgaben wahrnimmt.

(2) ¹Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte die Personen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. ²Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

(3) ¹Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil. ²Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²In der Satzung ist vorzusehen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen ist, wenn es eine bestimmte Anzahl seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

(6) Die Vorschriften des Siebten Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sind entsprechend anwendbar.

Art. 4 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt neben den in diesem Gesetz besonders aufgeführten Angelegenheiten über

1. die Richtlinien der Versorgungspolitik,
2. die Satzung und deren Änderungen,
3. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Geschäftsordnungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 2,
5. die Aufwandsentschädigungen nach Art. 3 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 3,
6. den Anschluss von Mitgliedern außerhalb Bayerns an die Versorgungsanstalt sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,
7. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
8. die Entsendung in den Kammerrat,
sowie bei den Versorgungsanstalten der freien Berufe über
9. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
10. den Abschluss von Überleitungsabkommen.

(2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für die Gewährung von Mitgliederdarlehen,
3. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
4. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) ¹Aufgaben der Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen nicht übertragen werden. ²Folgende Maßnahmen können nach Maßgabe der Satzung an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden werden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.

³Die Satzung kann Regelungen für den Fall treffen, dass die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

(4) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. ²Er entscheidet über die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars. ³Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalten,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

Art. 5 Ausschüsse

(1) ¹Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe der Satzung aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und weitere Ausschüsse bilden. ²Der Verwaltungsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. ³Die Satzung kann vorsehen, dass der Verwaltungsausschuss über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, seine Aufgaben wahrnimmt.

(2) ¹Der Verwaltungsausschuss berät die Entscheidungen des Verwaltungsrats vor; er kann Beschlussempfehlungen aussprechen. ²Der Verwaltungsrat kann dem Verwaltungsausschuss und den weiteren Ausschüssen nach Maßgabe der Satzung alle Angelegenheiten, mit Ausnahme der in Art. 4 Abs. 1 genannten, zur Entscheidung oder Wahrnehmung übertragen.

(3) Für den Verwaltungsausschuss und die weiteren Ausschüsse gelten Art. 3 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

Art. 6 Versorgungskammer, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Versorgungskammer ist eine dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnete staatliche Oberbehörde. ²Sie ist das gemeinsame Geschäftsführungsorgan aller Versorgungsanstalten. ³Die Versorgungskammer unterliegt unbeschadet des Art. 18 als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Versorgungsanstalten keinen staatlichen Weisungen.

(2) ¹Die Versorgungskammer führt die Geschäfte der Versorgungsanstalten im organisatorischen, sächlichen und personellen Verwaltungsverbund und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie unterstützt die Verwaltungsräte und die Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und vollzieht deren Beschlüsse. ³Im Verhältnis der Versorgungsanstalten zueinander ist die

Versorgungskammer von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs freigestellt. ⁴§ 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung gilt entsprechend.

(3) ¹Die Versorgungskammer wird von einem Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied besteht (Vorstand). ²Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Staatsministeriums von der Staatsregierung, die weiteren Vorstandsmitglieder vom Staatsministerium bestellt. ³Die Bestellung soll auf fünf Jahre erfolgen; eine wiederholte Bestellung und eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. ⁴Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands werden durch Verträge geregelt; der Freistaat Bayern wird hierbei durch das Staatsministerium vertreten. ⁵Die Bestellung und die Abberufung erfolgen im Benehmen mit dem Kammerrat nach Art. 8, der auch Personalvorschläge unterbreiten kann. ⁶Im Übrigen wird die Einrichtung der Versorgungskammer durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums geregelt.

(4) ¹Die Leiter der Zentralbereiche werden im Benehmen mit dem Kammerrat bestellt. ²Die Leiter der Geschäftsbereiche sollen einvernehmlich mit dem Verwaltungsrat oder den Verwaltungsräten der betroffenen Anstalten bestellt werden. ³Der Kammerrat und die Verwaltungsräte können Personalvorschläge unterbreiten.

(5) ¹Die Beamten der Versorgungskammer sind Staatsbeamte. ²Die Angestellten und Arbeiter sind Arbeitnehmer der Versorgungsanstalten. ³Die Arbeitsbedingungen und Vergütungen (Gehälter und Löhne) der Angestellten und Arbeiter müssen angemessen sein. ⁴Sie sind angemessen, wenn sie den für die Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltenden tarifvertraglichen Vorschriften entsprechen. ⁵Tarifabweichungen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, soweit sie aus personalwirtschaftlichen Gründen erforderlich sind und nicht der Konzeption des Bundes-Angestelltentarifvertrags bzw. des Bundesmanteltarifvertrags für Arbeiter widersprechen.

(6) ¹Dienstvorgesetzter der Beamten der Versorgungskammer ist der Vorstandsvorsitzende. ²Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Versorgungskammer.

(7) ¹Die Planstellen und die anderen Stellen der Beamten der Versorgungskammer sind in einem Stellenplan auszuweisen. ²Planstellen für Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen. ³Der Stellenplan wird von der Versorgungskammer aufgestellt.

(8) ¹Verletzt ein Mitglied des Vorstands, ein Beamter, ein Arbeitnehmer oder ein Mitglied des Verwaltungsrats einer Versorgungsanstalt in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen die Versorgungsanstalt, deren Angelegenheiten der Handelnde wahrgenommen hat. ²Verletzt ein Mitglied des Vorstands, ein Beamter oder ein Arbeitnehmer in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen der Freistaat Bayern, wenn es sich um reine Staatsangelegenheiten handelt.

Art. 7 Eigenständige Geschäftsführung, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschließen, dass ein Modell entwickelt wird, nach dem die Geschäfte der Versorgungsanstalt nach einem Ausscheiden aus der gemeinsamen Geschäftsführung und dem Verwaltungsverbund der

Versorgungskammer durch ein eigenständiges Geschäftsführungsorgan geführt werden (neues Geschäftsführungsmodell). ²Die Versorgungsanstalt trägt die anfallenden Kosten.

(2) Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt beschließt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, dass das neue Geschäftsführungsmodell dem Staatsministerium vorgelegt wird.

(3) Hat das Staatsministerium der Versorgungsanstalt mitgeteilt, dass das neue Geschäftsführungsmodell eine ordnungsgemäße Verwaltung der ausscheidenden Versorgungsanstalt auf Dauer erwarten lässt, legt die Versorgungsanstalt das neue Geschäftsführungsmodell den Mitgliedern der Versorgungsanstalt, bei der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen den Mitgliedern und Versicherten, zur Abstimmung vor.

(4) ¹Das Staatsministerium leitet die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Geschäftsführungsmodells ein, wenn die Mehrheit der in Abs. 3 genannten Mitglieder und Versicherten dem neuen Geschäftsführungsmodell zugestimmt hat. ²Es bestimmt durch Rechtsverordnung, dass die Geschäftsführung einzelner Versorgungsanstalten einem von Art. 2 und 6 Abs. 1 abweichenden Geschäftsführungsorgan übertragen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Verwaltung der anderen Versorgungsanstalten durch die Versorgungskammer sachgerecht fortgeführt werden kann und bestehende Staatsverträge dem neuen Geschäftsführungsmodell angepasst oder gekündigt sind; die Verordnung muss Regelungen enthalten über die Organisation und die Aufgaben des Geschäftsführungsorgans, über die Bestellung seiner Mitglieder und deren Entlastung.

Art. 8 Kammerrat

(1) ¹Bei der Versorgungskammer wird ein Kammerrat gebildet, der sich aus Vertretern aller von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten einschließlich der Bundesanstalten zusammensetzt. ²Seine Zusammensetzung wird durch die Rechtsverordnung des Staatsministeriums nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 geregelt; dabei ist der Bedeutung, insbesondere dem Geschäftsumfang der einzelnen Anstalt, Rechnung zu tragen.

(2) ¹Der Kammerrat wirkt in gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der Versorgungsanstalten beratend mit. ²Neben den in diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften besonders aufgeführten Angelegenheiten wirkt der Kammerrat nach Maßgabe der Rechtsverordnung des Staatsministeriums nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 mit bei:

1. Änderungen der Rechtsverordnung über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. der Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. der Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,
4. der Übernahme der Geschäftsführung anderer Versorgungswerke,
5. wichtigen Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,
6. der Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und der Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. bei der Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7.

³Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

(3) ¹Der Kammerrat gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. ²Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den oder die stellvertretenden Vorsitzenden. ³Der Kammerrat ist innerhalb angemessener Frist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen. ⁴Art. 3 Abs. 3, 5 und 6 gelten entsprechend; über die Höhe der Ersatzleistungen beschließt der Kammerrat.

Art. 9 Grundsätze der Geschäftstätigkeit

(1) ¹Die Versorgungsanstalten sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und ausschließlich gemeinnützig tätig. ²Sie sind zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet. ³Die Vermögen der Versorgungsanstalten sind getrennt zu halten.

(2) ¹Die Versorgungsanstalten bestreiten den Verwaltungsaufwand einschließlich der Bezüge der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsberechtigten aus eigenen Mitteln. ²Die Verteilung auf die einzelnen Versorgungsanstalten erfolgt entsprechend den tatsächlich verursachten Kosten.

(3) ¹Die Mittel und das Vermögen der Versorgungsanstalten dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. ²Im Fall der Auflösung einer Anstalt stehen die verbleibenden Mittel nach Maßgabe der Satzung den Mitgliedern, Versicherten und Leistungsberechtigten zu.

(4) ¹Die Versorgungsanstalten dürfen neben den Geschäften, die ihrem Versorgungsauftrag dienen, nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. ²Die ganze oder teilweise Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Art. 10 Satzung

(1) Die Versorgungsanstalten regeln ihre Angelegenheiten durch Satzung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Satzung muss neben den in diesem Gesetz besonders genannten Inhalten Bestimmungen enthalten über

1. Zusammensetzung, Amtsdauer und Einberufung des Verwaltungsrats und der Ausschüsse,
2. den Vorschlag und das Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter; dies gilt entsprechend für Ausschüsse nach Art. 5,
3. Beginn und Ende der Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse,
4. die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit oder die Grundsätze für die Festsetzung von Umlagen,
5. Voraussetzungen, Art und Höhe sowie Erlöschen der Ansprüche von Mitgliedern, Versicherten und Leistungsberechtigten,
6. das Versorgungsverfahren.

(3) ¹Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. ²Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(4) Satzungsänderungen gelten auch für bestehende Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Art. 11 Geschäftsplan

(1) ¹Für jede Versorgungsanstalt ist ein Geschäftsplan aufzustellen. ²Er besteht aus

1. der Satzung (Art. 10),
2. dem versicherungsmathematischen und dem finanztechnischen Geschäftsplan mit den fachlichen Geschäftsunterlagen (technischer Geschäftsplan),
3. den Verträgen, durch die die Aufnahme von Mitgliedern und Versicherten, die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage oder die Vermögensverwaltung ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden (Funktionsausgliederungsverträge).

(2) Der technische Geschäftsplan, Funktionsausgliederungsverträge sowie deren Änderungen bedürfen vor dem Inkraftsetzen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 12 Rechnungslegung

(1) ¹Die Versorgungsanstalten legen gesondert wie Pensionskassen unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsverfahren Rechnung. ²Das Dritte Buch Vierter Abschnitt Zweiter Unterabschnitt des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Dritten Buch Erster und Zweiter Abschnitt des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend. ³Ein niedrigerer Wertansatz nach § 253 Abs. 3 Satz 5 oder Satz 6 oder Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs darf beibehalten werden, auch wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. ⁴Dies gilt auch für den niedrigeren Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts. ⁵Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Die versicherungsmathematischen Annahmen sind insbesondere für die Berechnung der erforderlichen versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend vorsichtig zu wählen. ²Eine vorsichtige Wahl enthält eine angemessene Marge für eine nachteilige Abweichung von relevanten Faktoren. ³Der Grundsatz der Vorsicht gilt auch für die Bewertung der zur Bedeckung dieser Rückstellungen herangezogenen Aktiva.

(3) ¹Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Vermögen nicht mehr zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen ausreicht. ²Für einen begrenzten Zeitraum kann die Aufsichtsbehörde eine nicht ausreichende Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit Aktiva zulassen, wenn ein konkreter und realisierbarer Finanzierungsplan entsprechend Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341 in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung aufgestellt wird.

Art. 13 Wirtschaftsplanung

(1) Die Versorgungskammer stellt für jede Versorgungsanstalt auf der Grundlage des Geschäftsplans (Art. 11) einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt vor. ²Der Verwaltungsrat beschließt über die Wirtschaftsplanung. ³Soweit eine einvernehmliche Wirtschaftsplanung zwischen der Versorgungskammer und dem Verwaltungsrat nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zustande kommt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

Art. 14 Sicherheitsrücklage

¹Die Versorgungsanstalten haben zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen eine Sicherheitsrücklage unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder, der Versicherten und der Leistungsberechtigten aufzubauen. ²Sie soll mindestens zwei v.H. des Barwerts der Rentenanwartschaften zuzüglich vier v.H. des Barwerts der laufenden Rentenzahlungen betragen.

Art. 15 Vermögensanlage

(1) ¹Die Versorgungsanstalten haben ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht unter Einhaltung der Anforderungen des § 124 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung anzulegen.

²Das gebundene Vermögen darf nur nach Maßgabe des § 215 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Satz 2 VAG und § 9 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) angelegt werden. ³Ein risikoadäquates Kapitalanlagemanagement mit ausreichenden Sicherheitsreserven ist sicherzustellen. ⁴Der Umfang des gebundenen Vermögens muss mindestens

1. der Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die freien Mittel der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zuzüglich
2. der aus den Versorgungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten

entsprechen. ⁵Bei der Berechnung des Mindestumfangs des gebundenen Vermögens können Beträge in Höhe der Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben, wenn insoweit kein Leistungsanspruch besteht.

(2) Die Versorgungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von dieser festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

Art. 16 Verantwortlicher Aktuar

(1) ¹Für jede Versorgungsanstalt ist vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Vorstands ein Verantwortlicher Aktuar zu bestellen. ²Dieser muss zuverlässig und fachlich geeignet sein.

(2) ¹Der Verantwortliche Aktuar ist in seiner Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen. ²Er darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(3) Der Verantwortliche Aktuar hat

1. die Finanzlage der Versorgungsanstalt insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versorgungsverhältnissen ergebenden Verpflichtungen jederzeit sichergestellt ist,
2. unter der Bilanz die versicherungstechnischen Rückstellungen zu testieren,
3. zum Jahresabschluss einen Aktuarsbericht zu erstellen,
4. mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden fünften Geschäftsjahres ein umfassendes versicherungsmathematisches Gutachten über die finanzielle Situation der Versorgungsanstalt für den Verwaltungsrat und die Aufsicht zu fertigen sowie
5. auf Verlangen des Verwaltungsrats oder der Aufsichtsbehörde ein Gutachten zu einem bestimmten Termin oder zu einem aktuellen Problem (Sondergutachten) zu erstellen.

(4) Sobald der Verantwortliche Aktuar erkennt, dass die Versorgungsanstalt ihre Verpflichtungen, insbesondere wegen Veränderungen bei den Beitragseinnahmen, den Leistungsverpflichtungen oder den Rechnungsgrundlagen, nicht dauerhaft erfüllen kann, hat er unverzüglich den Vorstand und den Verwaltungsrat und, wenn diese keine ausreichenden Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) ¹Die Organe der Versorgungsanstalt sind verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. ²Wird ein Gutachten zur Finanzlage einer Versorgungsanstalt an einen anderen Aktuar vergeben, so gelten für diesen Aktuar bezüglich des Gutachtens die Vorschriften für den Verantwortlichen Aktuar entsprechend.

Art. 17 Abschlussprüfung

(1) ¹Die Versorgungsanstalten haben ihren Jahresabschluss durch einen gemeinsamen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. ²§ 341k des Handelsgesetzbuchs und § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 5 und 7, Abs. 3 und 4 und § 36 Abs. 1 VAG sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 VAG an die Stelle der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung die Anforderungen des Art. 14 Satz 2 und der Vorschriften des § 8 DVVersoG über Zuführungen zu und Entnahmen aus der Sicherheitsrücklage treten. ³Der gemeinsame Abschlussprüfer wird vom Kammerrat gewählt. ⁴Ist eine Ausschreibung erforderlich, führt die Versorgungskammer diese entsprechend den Vorgaben des Kammerrats durch. ⁵Nach der Wahl erteilt der Vorstand den Prüfungsauftrag. ⁶Art. 4 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Der Abschlussprüfer legt seinen Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde vor; dem Vorstand ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Der Verwaltungsrat oder die Aufsichtsbehörde können den Bericht mit dem Abschlussprüfer erörtern und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts veranlassen. ³Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet dabei über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Art. 17a Risikokonzentration und Transaktionen zwischen Versorgungsanstalten

¹Die Versorgungsanstalten haben der Aufsichtsbehörde zu Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen entsprechend § 273 Abs. 1, 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie § 274

Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 VAG zu berichten. ²§ 275 Abs. 2 Nr. 2 und § 276 Abs. 1 VAG gelten entsprechend. ³Die Bestimmungen des Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Art. 18 Aufsicht

(1) ¹Die Versorgungsanstalten unterliegen der Rechts- und Versicherungsaufsicht durch das Staatsministerium. ²Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde berät die Versorgungsanstalten und überwacht sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen. ²Sie prüft, ob die Geschäfte gesetz- und satzungsmäßig geführt werden. ³Sie überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und achtet insbesondere auf die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder, der Versicherten und der Leistungsberechtigten und auf eine ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalten zu unterrichten. ²Sie kann insbesondere sämtliche Geschäfte und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. ³Sie kann auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versorgungsanstalten prüfen, ob die veröffentlichten Jahresabschlüsse und die Lageberichte mit den Tatsachen und dem Bücherinhalt übereinstimmen und ob die vorgeschriebenen Rücklagen vorhanden und vorschriftsmäßig angelegt und verwaltet sind. ⁴Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kammerrats und der Ausschüsse zu laden; ihre Vertreter oder Vertreterinnen können an den Sitzungen teilnehmen und sind jederzeit zu hören.

(4) ¹Die Aufsichtsbehörde kann die Versorgungsanstalten anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist Maßnahmen zur Herstellung des gesetz- und satzungsmäßigen Zustands zu treffen. ²Kommen die Versorgungsanstalten innerhalb der gesetzten Frist der Anordnung nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde an Stelle und auf Kosten der Versorgungsanstalten die notwendigen Maßnahmen verfügen und vollziehen oder die Aufgabe und die erforderlichen Befugnisse einem Sonderbeauftragten übertragen.

(5) ¹Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde gegenüber den Versorgungsanstalten sowie Unternehmen, die Aufgaben für die Versorgungsanstalten wahrnehmen, alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. ²Missstand ist dabei jedes Verhalten, das die Belange der Mitglieder, der Versicherten oder der Leistungsberechtigten nicht ausreichend wahrt oder den aufsichtsrechtlichen oder den sonstigen das Versorgungsverhältnis betreffenden Vorschriften oder dem Geschäftsplan widerspricht. ³Wenn es zur Wahrung der Belange der Mitglieder, der Versicherten oder der Leistungsberechtigten notwendig erscheint, kann die Aufsichtsbehörde einen Geschäftsplan auch mit Wirkung für bestehende Versorgungsverhältnisse ändern. ⁴Ergibt sich bei der Prüfung der Vermögenslage einer Versorgungsanstalt, dass diese auf Dauer nicht mehr imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Aufsichtsbehörde Leistungsverpflichtungen entsprechend § 314 Abs. 2 VAG herabsetzen.

(6) ¹Dem Freistaat Bayern werden sieben Zehntel der durch die Führung der Aufsicht entstehenden Kosten (Personalvollkosten) von den Versorgungsanstalten ersetzt, dabei darf die Grenze von 0,2

Promille der Beitragseinnahmen nicht überschritten werden. ²Die Verteilung der Kostenlast richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2.

Art. 19 Strafvorschrift

(1) Wer als Mitglied des Vorstands oder als Beauftragter des Vorstands über das Vermögen oder über die finanzielle Situation einer Versorgungsanstalt gegenüber dem Verwaltungsrat, gegenüber einem seiner Ausschüsse oder gegenüber der Aufsichtsbehörde falsch berichtet oder die Verhältnisse verschleiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Verantwortlicher Aktuar

1. die finanzielle Lage einer Versorgungsanstalt im Aktuarsbericht oder im versicherungsmathematischen Gutachten unrichtig wiedergibt oder verschleiert oder
2. ein Testat nach Art. 16 Abs. 3 Nr. 2 falsch abgibt.

(3) Ebenso wird bestraft, wer als Abschlussprüfer oder als Gehilfe eines Abschlussprüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

Art. 20 Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Bestandteile des technischen Geschäftsplans gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
2. nähere Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäß Art. 12 und über die Art und Weise der Offenlegung des Jahresabschlusses,
3. Abweichungen von den gemäß Art. 12 Abs. 1 entsprechend anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere um die besonderen Aufgaben der Versorgungsanstalten und die gemeinsame Geschäftsführung zu berücksichtigen,
4. Mindestanforderungen an die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen gemäß Art. 12,
5. Zuführungen zu und Entnahmen aus der Sicherheitsrücklage gemäß Art. 14,
6. die Anlage des Vermögens einschließlich von Regelungen zur Sicherstellung eines risikoadäquaten Kapitalanlagemanagements gemäß Art. 15,
7. Einzelheiten zum Testat, zum Aktuarsbericht und zum versicherungsmathematischen Gutachten des Verantwortlichen Aktuars gemäß Art. 16,
8. die Berichtspflichten der Versorgungsanstalten gegenüber der Aufsichtsbehörde sowie über den Inhalt der Berichte des Abschlussprüfers, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht erforderlich ist, und
9. die Verteilung der Kostenlast gemäß Art. 18 Abs. 6 Satz 2.

Art. 21 Auskunftspflichten

(1) ¹Die Versorgungsanstalten erteilen nach Maßgabe der Satzung den Mitgliedern und Versicherten Auskunft über Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche. ²Dabei sind Mitglieder, Versicherte und Leistungsberechtigte insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten und

Anzeigepflichten, über ihre aus Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften, den Jahresabschluss und die inländischen Gerichtsstände ausreichend zu informieren. ³Auf Verlangen sind jedem Mitglied oder Versicherten der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden.

(2) Die Mitglieder und Versicherten der Versorgungsanstalten sowie Angehörige freier Berufe und Hochschulabsolventen, für die nach diesem Gesetz Versorgungsanstalten bestehen, haben den Versorgungsanstalten Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts-, Versicherungs- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen einer Versorgungsanstalt beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Versorgungsanstalt der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Anstalt vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Abs. 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Versorgungsanstalt sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied, der Versicherte oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Abs. 2 und 3 nicht entsprochen wird, können die Versorgungsanstalten nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge und Umlagen schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

Art. 22 Mitteilungen an Versicherungsträger

(1) In Fällen der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Versorgungsanstalten berechtigt, dem zuständigen Versicherungsträger das Bestehen oder das Ende einer Mitgliedschaft sowie die Beitragspflicht und deren Umfang mitzuteilen.

(2) ¹Zur Prüfung des Vorliegens der gesundheitlichen Voraussetzungen für beantragte Leistungen sind die Versorgungsanstalten berechtigt, Daten über die Gesundheit ihrer Mitglieder, Versicherten und Leistungsberechtigten zu verarbeiten. ²Für diesen Zweck dürfen diese Daten an andere öffentliche Versorgungsträger innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz übermittelt werden.

Art. 23 Forderungsübertragung, Aufrechnung

(1) ¹Steht einem Mitglied oder Leistungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, kann in der Satzung eine Verpflichtung zur Übertragung des Anspruchs auf die Versorgungsanstalt geregelt werden, soweit diese auf Grund des Schadensereignisses

Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen.

²Das Recht auf Leistung kann von der Übertragung des Anspruchs abhängig gemacht werden.

(2) Die Versorgungsanstalten können mit ihren Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern oder Leistungsberechtigten aufrechnen oder verrechnen.

Art. 24 Verjährung

¹Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf Beiträge, Umlagen und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 BayVwVfG bleibt unberührt.

Art. 25 Übertragung, Verpfändung

¹Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. ²Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

Art. 26 Leistungsbescheid, Nebenforderungen

(1) Öffentlich-rechtliche Geldforderungen werden von den Versorgungsanstalten durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

(2) ¹Für rückständige oder gestundete Geldforderungen und bei verspätetem Nachweis der Berechnungsgrundlagen für Beiträge und Umlagen können nach Maßgabe der Satzung entweder Säumniszuschläge oder Verzugszinsen sowie Verspätungszuschläge und Stundungszinsen erhoben werden. ²Wird die Vollziehung eines Leistungsbescheids ausgesetzt, ist § 237 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung entsprechend anwendbar.

(3) ¹Die Versorgungsanstalten können für bestimmte Tätigkeiten Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben und Erstattungen verlangen. ²Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 27 Vollstreckung

¹Die Versorgungsanstalten sind zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt. ²Die Vollstreckung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

³Nebenforderungen können mit der Hauptforderung beigetrieben werden, wenn zuvor auf die Zahlungspflicht dem Grunde nach schriftlich hingewiesen worden ist.

Zweiter Teil Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Architektenversorgung, Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Abschnitt I Gemeinsame Vorschriften

Art. 28 Aufgaben

¹Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. ²Sie pflegen die Zusammenarbeit

und den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. ³Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

Art. 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen.

²In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. ³Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. ⁴Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 30 Mitgliedschaft

(1) Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

(2) ¹Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

²Berufsangehörige, die nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der jeweils geltenden Fassung versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

(3) Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) ¹Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. ²Die Satzung kann vorsehen, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

Art. 31 Beiträge, Überleitung

(1) ¹Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. ²Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. ³Sie kann bestimmen, dass zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind. ⁴Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

(2) Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

(3) ¹Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt, den Beitrag unmittelbar an die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ²Er hat der Versorgungsanstalt für jedes Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen für die Beitragserhebung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) ¹Die Satzung kann zulassen, dass zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. ²Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Abs. 1 Satz 4 nicht übersteigen.

(5) Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

Art. 32 Leistungen

(1) ¹Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. ²Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. ³Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) ¹Satzungsmäßige Leistungszusagen müssen im Verhältnis zu den Beiträgen so festgelegt werden, dass die Versorgungsanstalt unter Zugrundelegung angemessen vorsichtiger versicherungsmathematischer Annahmen auf Dauer allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. ²Die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle der Versorgungsanstalten müssen die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und dürfen nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen.

(3) Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepasst werden.

Art. 32a Rückforderung von Geldleistungen

Für die Rückforderung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten erbracht worden sind, gilt § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung entsprechend.

Abschnitt II Einzelne Versorgungsanstalten

Art. 33 Bayerische Ärzteversorgung

Pflichtmitglied der Bayerischen Ärzteversorgung ist, wer

1. nicht berufsunfähig ist,
2. zur Ausübung einer Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt berechtigt ist und
3. im Freistaat Bayern eine berufliche Tätigkeit ausübt, bei der ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Fachkenntnisse angewendet oder verwertet werden.

Art. 34 Bayerische Apothekerversorgung

¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer. ²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Freistaat Bayern pharmazeutisch tätig sind.

Art. 35 Bayerische Architektenversorgung

Pflichtmitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder und Juniormitglieder der Bayerischen Architektenkammer.

Art. 36 Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

(1) ¹Für die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ errichtet. ²Die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Bayern werden in die Versorgungsanstalt einbezogen (Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung).

(2) Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,
2. für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München, der Fachhochschulen in Bayern oder sonstiger nach Maßgabe der Satzung vergleichbarer Lehrinrichtungen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik oder in sonstigen nach Maßgabe der Satzung vergleichbaren Studiengängen, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit in einer Fachrichtung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Baukammergesetzes (BauKaG) aufgenommen haben,
3. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Bayern.

(3) Der jährliche Pflichtbeitrag darf den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht übersteigen.

Art. 37 Datenübermittlung

(1) Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft der in ihr Mitgliederverzeichnis eingetragenen Ingenieure, sofern dies für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau von Bedeutung sein kann.

(2) Die Hochschulen und Lehrinrichtungen übermitteln der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum des Studienabschlusses der Absolventen eines in Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 genannten Studiengangs.

(3) Die Psychotherapeutenkammer Bayern übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft sowie die Dauer der jeweiligen Berufsausübungsform ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft von Bedeutung sein kann.

Art. 38 Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern, soweit sie natürliche Personen sind,

2. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz im Freistaat Bayern eingerichtet haben.

Art. 39 Datenübermittlung

(1) Die Rechtsanwalts- und die Steuerberaterkammern in Bayern übermitteln der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung jeweils den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Art der Zulassung oder Bestellung sowie den Beginn und das Ende der Kammermitgliedschaft ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung von Bedeutung sein kann.

(2) Die Patentanwaltskammer übermittelt der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung jeweils den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Art der Zulassung der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Bayern sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Bayern.

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer

München, 10. Februar 2026

Axel Uttenreuther
Vorstandsvorsitzender

Dr. Christian Ebersperger
Mitglied des Vorstands

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 74. Sitzung
des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen
und Digitalisierung
am 22. August 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur Zukunft der Meyer Werft - Restrukturierung, neue Geschäftsfelder und Rolle des Landes**
(in vertraulicher Sitzung) 6

2. **Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7917](#)
Beratung 7
Beschluss 8

3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum „Umgang mit den Planungen einer Neubaustrecke Hannover–Hamburg“**
Unterrichtung 9
Aussprache 10

4. Transformation der Wirtschaft durch Innovation aktiv gestalten und Niedersachsen zum Start-up-Land ausbauen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5073](#)

(abgesetzt)..... 20

5. Startups und Gründungskultur in Niedersachsen stärken, verankern und Innovationen fördern

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7196](#)

(abgesetzt)..... 21

6. Teststrecke im Emsland erhalten - Zukunftssicherung durch innovative Verkehrstechnologien

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6479](#)

(abgesetzt)..... 22

7. Niedersachsen 2030 - starker Standort, starke Wirtschaft

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7497](#)

Beginn der Beratung..... 22

Verfahrensfragen..... 22

8. Verbesserung von Mobilfunkversorgung und regionalem Roaming in Niedersachsen

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/7481](#)

Beginn der Beratung..... 23

Verfahrensfragen..... 23

9. Die Potenziale der Energiewende als Chance nutzen - Niedersachsens Seehäfen jetzt beim Hafenausbau unterstützen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3985](#)

Abschluss der Beratung 24

Beschluss..... 24

10. Eine starke maritime Wirtschaft braucht eine leistungsfähige Anbindung des Hafen-hinterlandes!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5072](#)

Abschluss der Beratung 25

Beschluss..... 25

11. Sicherstellung der Finanzierung und Modernisierung der Hafeninfrastruktur in Nie-dersachsen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5979](#)

Abschluss der Beratung 26

Beschluss..... 26

12. Die deutsche Einheit endlich auch in Niedersachsen vollenden! Räumliche Trennung von Darchau und Neu-Darchau durch einen Brückenbau überwinden.

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5613](#)

Abschluss der Beratung 27

Beschluss..... 27

13. Ergänzende vertrauliche schriftliche Unterrichtung im Nachgang zu der Unterrichtung durch Herrn Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung in der 35. Sit-zung am 18. April 2024 zum aktuellen Sachstand zur Aufhebung des Verkehrsvertrages der Metronom Eisenbahngesellschaft

Beschluss gemäß § 95 a Abs. 1 GO LT..... 28

14. Terminangelegenheiten..... 29

Anwesend:

Mitglieder: des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr und Digitalisierung:

1. Abg. Stefan Klein (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Matthias Arends (SPD)
3. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
4. Abg. Oliver Ebken (SPD)
5. Abg. Nico Bloem (in Vertretung des Abg. Frank Henning) (SPD)
6. Abg. Sabine Tippelt (SPD)
7. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
8. Abg. Christian Frölich (CDU)
9. Abg. Reinhold Hilbers (CDU)
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
11. Abg. Colette Thiemann (ab TOP 3 vertreten durch Abg. Hartmut Moorkamp) (CDU)
12. Abg. Stephan Christ (GRÜNE)
13. Abg. Heiko Sachtleben (GRÜNE)
14. Abg. Omid Najafi (AfD)

Zu TOP 1 mit beratender Stimme gemäß § 94 GO LT:

Mitglieder des Ausschusses für Haushalt und Finanzen:

Abg. Ulf Thiele (CDU)

Mitglieder des Unterausschusses „Häfen und Schifffahrt“:

Abg. Hartmut Moorkamp (CDU)

Als Zuhörer:in:

Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)

Vom Niedersächsischen Landesrechnungshof:

Herr Ranke.

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Schröder, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:00 Uhr bis 12:29 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7917](#)

direkt überwiesen am 01.08.2025

federführend: AfWVBuD;

mitberatend: AfRuV

Beratung

MR'in **Haselmaier** (MW) stellt den Gesetzentwurf wie folgt vor:

Mit dem vorgelegten Gesetz zum Beitritt Niedersachsens zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung kommen wir dem ausdrücklichen Wunsch der niedersächsischen Patentanwaltschaft nach, die rund 100 niedersächsischen Patentanwältinnen und -anwälte in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung einzubeziehen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die hierzu notwendige Zustimmung des niedersächsischen Landtags eingeholt werden. Der Berufsstand der Patentanwaltschaft ist in Deutschland in der Patentanwaltskammer als bundesunmittelbarer Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in München organisiert. Die Einrichtung eines Versorgungswerks auf Bundesebene ist jedoch nicht möglich, da den Ländern die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der berufsständischen Versorgung zukommt. Gleichwohl ist es ein Anliegen der Berufsvertretungen, eine möglichst einheitliche Versorgungslage für die gesamte Patentanwaltschaft zu schaffen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es sich mit rund 4 300 Berufsangehörigen um eine relativ kleine Gruppe handelt, deren Interessenvertretung durch die Patentanwaltskammer bei einer einheitlichen Versorgungslage besser gewährleistet werden kann.

2005 war schon die Patentanwaltschaft mit Sitz in Bayern der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung beigetreten. Mit dem Staatsvertrag zwischen Nordrhein-Westfalen und Bayern wurde die Patentanwaltschaft mit Sitz in Nordrhein-Westfalen ebenfalls angeschlossen. Durch eine Öffnungsklausel in diesem Staatsvertrag wird die Mitgliedschaft in dem Versorgungswerk auch für die Patentanwaltschaften weiterer Bundesländer eröffnet. Aktuell sind bereits rund 78 % der Patentanwältinnen und Patentanwälte der berufsständischen Versorgung zugeführt. Neben Bayern und Nordrhein-Westfalen sind auch die Patentanwältinnen und Patentanwälte aus Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz Mitglieder der Versorgungseinrichtungen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll die gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtages zum Beitritt zu diesem Staatsvertrag eingeholt und der Staatsvertrag und die Beitrittserklärung Niedersachsens veröffentlicht werden.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) bemerkt, dass der GBD keine Änderungen zu diesem Zustimmungsgesetz für notwendig erachte.

Abg. **Colette Thiemann** (CDU) begrüßt unter Hinweis auf den Grundsatz der Gleichbehandlung mit Patentanwältinnen und -anwälten in anderen Bundesländern, dass dem Wunsch der niedersächsischen Patentanwaltschaft nachgekommen werde, die rund 100 niedersächsischen Patentanwältinnen und -anwälte in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung einzubeziehen, befürwortet, dass den Personen, die der Patentanwaltschaft mit Kanzleisitz in Niedersachsen angehörten und deshalb ihre Versorgung unter Umständen inzwischen anders organisiert hätten, ein Wahlrecht eingeräumt werde, und kündigt die Zustimmung der CDU-Fraktion zu dem Gesetzentwurf an.

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) erklärt, dass auch seine Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen werde.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** votiert - vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - dafür, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Als Berichterstatter wird Abg. Christoph Bratmann (SPD) benannt. Der Ausschuss verständigt sich auf einen schriftlichen Bericht.

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 62. Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 3. September 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7917](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 5
2. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Datenschutzpanne bei der Staatsanwaltschaft Göttingen“**
Beschluss..... 6
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum „Anstieg der Asylverfahren an den niedersächsischen Verwaltungsgerichten“**
Unterrichtung 7
Aussprache 13
4. **Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über das Ergebnis der Prüfung eines Wiederaufnahmeverfahrens sowie strafrechtliche Vorwürfe gegen eine Staatsanwältin und einen Richter in Zusammenhang mit einem in Braunschweig geführten Strafverfahren**
Fortsetzung der Unterrichtung 23
Aussprache 26

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Marten Gäde (in Vertretung des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus, zeitweise vertreten durch die Abg. Djenabou Diallo Hartmann (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moritze (AfD)

Als ZuhörerIn oder Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Stefan Klein (SPD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:18 Uhr bis 12:08 Uhr und 13:01 bis 13:04 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt des Landes Niedersachsen zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7917](#)

direkt überwiesen am 01.08.2025

federführend: AfWVBuD;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Parlamentsrätin **Brüggeshemke** (GBD) trägt vor, der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung habe einstimmig empfohlen, den vorliegenden Entwurf eines Zustimmungsgesetzes anzunehmen. In der Sache gehe es darum, dass Niedersachsen sich einem Staatsvertrag zwischen Nordrhein-Westfalen und Bayern anschließe, sodass die niedersächsischen Mitglieder der Patentanwaltskammer in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung aufgenommen werden könnten.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich dazu nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -
